

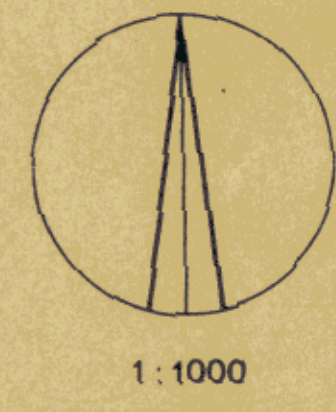
SCHNELSEN 5

BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 5



Gebiet nach dem Bebauungsplan
SCHNELSEN 5
vom **6.12.77** (GVBl. S. 387)

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WOHNBAUFLÄCHEN
- WA REINES WOHNGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX = HOCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- g BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLATZE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE
- +15,3 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



Verordnung
über den Bebauungsplan Schnelsen 5
Vom 4. Juni 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 5 für das Flangebiet Holtenauer Chaussee — über das Flurstück 2745 der Gemarkung Schnelsen zum Burgwedelkamp — Burgwedel — Peter-Timm-Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen der Verpfändung nach der Verordnung und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Blatt 1 Seite 219) im Wohngebiet geschlossene Bauweise und zwar in erster Linie für die Baugruben, deren sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen stellplätze und als Garagen unter Erdfläche werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1963 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-1), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Juni 1968.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 5
BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 319

HAMBURG, DEN 11.4.1968
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baurichter

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 7. JUNI 1968

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 4. Juni 1968 (GVBl. S. 142-3).
In Kraft getreten am 19. Juni 1968

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 24, Schulzebrücke 8
Tel. 54 10 08

Archiv Nr. 23269

**Verordnung
über den Bebauungsplan Schnelsen 5**

Vom 4. Juni 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 5 für das Plangebiet Holsteiner Chaussee — über das Flurstück 2745 der Gemarkung Schnelsen zum Burgwedelkamp — Burgwedel — Peter-Timm-Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juni 1968.